

**Landeselternverband
gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher
Nordrhein-Westfalen e.V.**

(vormals: Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.)

Postanschrift:

Curtiusstr. 23
45144 Essen

Telefon: (0201) 75 56 09
Telefax: (0201) 75 46 18

Email:
info@landeselternverband.de

Amtsgericht Essen
VR 2280

Finanzamt Essen-Süd

Landeselternverband · Curtiusstr. 23 · 45144 Essen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/763**

Alle Abg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
15.05.2013

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

**Stellungnahme zum
Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die Einladung zur Anhörung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz möchten wir uns bedanken.

In der Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Kirchberger
Horst Regelman

Bankverbindungen:

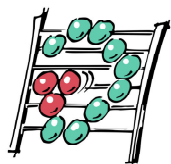
Sparkasse Essen
(BLZ 360 501 05) Kto.-Nr. 8 209 603
Postbank Dortmund
(BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 75351-461
Deutsche Bank 24 Essen
(BLZ 360 700 24) Kto.-Nr. 200 671 600

Geschäftsführender Vorstand:

Cornelia Kirchberger
Horst Regelman
Karl-Heinz Hahne
Ehrevorsitzender und Vorstandsbevollmächtigter
Beirat
Prof. Dr. Thomas Kaul (Universität zu Köln)
Prof. Dr. Karl Heinz Wisotzki (Universität zu Köln a.D.)

Mitgliedschaften:

LAG Selbsthilfe NRW e.V.
Bundeselternverband gehörloser
Kinder e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW
MO 1128



**Landeselternverband
gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher
Nordrhein-Westfalen e.V.**

(vormals: Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.)

Postanschrift:

Curtiusstr. 23
45144 Essen

Telefon: (0201) 75 56 09
Telefax: (0201) 75 46 18

Email:
info@landeselternverband.de

Landeselternverband · Curtiusstr. 23 · 45144 Essen

Amtsgericht Essen
VR 2280

Finanzamt Essen-Süd

**Stellungnahme zum
Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen grundsätzlich die im § 2 Absatz 5 getroffenen Festlegungen zur **Regelschule als dem Ort des gemeinsamen Unterrichts** von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung.

Wir begrüßen auch die **Stärkung des Elternwillens** bei der Wahl des Förderorts. Dies ist gerade für Eltern hörgeschädigter Kinder, die in einer sehr frühen Entwicklungsphase grundsätzliche Entscheidungen hinsichtlich der sprachlichen Frühförderung treffen, sehr bedeutsam (vorrangig lautsprachliche / gebärdensprachliche / bilinguale Orientierung).

Auch die in diesem Gesetz getroffene Regelung zum **zumindest vorläufigen Fortbestand von Förderschulen** als einem möglichen Ort sonderpädagogischer Förderung sehen wir als richtig an.

Es müssen aber bereits jetzt auch für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation **Konzepte zur Inklusion** und zu einem flächendeckenden gemeinsamen Unterricht entwickelt werden.

Bankverbindungen:

Sparkasse Essen
(BLZ 360 501 05) Kto.-Nr. 8 209 603
Postbank Dortmund
(BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 75351-461
Deutsche Bank 24 Essen
(BLZ 360 700 24) Kto.-Nr. 200 671 600

Geschäftsführender Vorstand:

Cornelia Kirchberger
Horst Regelmann
Karl-Heinz Hahne
Ehrenvorsitzender und Vorstandsbevollmächtigter
Beirat
Prof. Dr. Thomas Kaul (Universität zu Köln)
Prof. Dr. Karl Heinz Wisotzki (Universität zu Köln a.D.)

Mitgliedschaften:

LAG Selbsthilfe NRW e.V.
Bundeselternverband gehörloser
Kinder e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW
MO 1128

Die Gruppe der hörgeschädigten Kinder ist sehr heterogen. Entsprechend werden auch die Erwartungen der Eltern nicht einheitlich sein.

Bereits jetzt erkennbare unterschiedliche Sichtweisen der Eltern ergeben sich dabei aber weder allein aus dem Grad und der Art der Hörschädigung noch allein aus der primären Ausrichtung auf Laut- oder Gebärdensprache.

Vielmehr spielen auch grundsätzlich unterschiedliche „lebensweltliche Vorstellungen“ eine Rolle.

Im Extremfall reichen diese von gehörlosen Eltern, die sich einen Unterricht ihrer gehörlosen Kinder in der Regelschule wünschen, bis hin zu hörenden Eltern, die eine Einbindung ihrer Kinder in der Gehörlosengemeinschaft, mit entsprechend spezifischen Förderorten fordern.

Die Eltern lautsprachlich orientierter Kinder werden je nach Grad der Hörschädigung und der Lautsprachkompetenz verstärkt qualitativ hochwertige Angebote im Gemeinsamen Unterricht der wohnortnahen Regelschule oder in den sogenannten Schwerpunktschulen erwarten.

Eine zentrale Frage ist, wie die sächlichen und personellen Ressourcen so verteilt (und geschaffen) werden können, dass möglichst viele Kinder von einem gemeinsamen Unterricht profitieren.

Bei den Eltern, die sich für eine vorrangig **gebärdensprachorientierte** Förderung ihrer Kinder entschieden haben, wünschen sich viele, dass die **jetzigen Förderschulen erhalten** bleiben, dass aber mindestens weiterhin an **wohnortnahen Förderzentren** die Möglichkeit des Unterrichts in der Gemeinschaft gehörloser Kinder bestehen bleibt.

Für die große und heterogene Gruppe der **lautsprachlich orientierten** Kinder erscheint uns zumindest mittelfristig die Schaffung von **Schwerpunktschulen** eine mögliche Lösung zu sein.

Um ein einerseits qualitativ sinnvolles und andererseits flächendeckendes Angebot zu haben, müssten dann etwa 50 Schwerpunktschulen entstehen. Dabei könnten an jeder dieser Schulen dann hineinwachsend LehrerInnen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation unterrichten und als Multiplikatoren für die Lehrer der Regelschule tätig sein. Die jetzigen Förderschulen müssten zumindest für eine Übergangszeit als „Kompetenzzentren“ erhalten bleiben. Auf diesem Hintergrund erwarten wir auch, dass die „Verordnung über die Mindestgrößen der Schulen“ entsprechende Möglichkeiten bietet.

Grundsätzlich erwarten wir aber, dass auch für die Eltern hörgeschädigter Kinder ein Rechtsanspruch auf inklusive Bildung im eigentlichen Sinne geschaffen wird.

Durch die - von uns begrüßten - Maßnahmen zur Stärkung des Elternwillens wird die Zahl hörgeschädigter Kinder im gemeinsamen Unterricht in Form von **Einzelintegration** zunehmen. Auch wenn dies vor allem lautsprachlich orientierte leicht- bis mittelgradig hörgeschädigte Kinder ohne zusätzliche Beeinträchtigung sein werden, muss diese Möglichkeit grundsätzlich allen Kindern offen stehen und mit den entsprechenden Ressourcen gefördert werden. Die Schaffung von Schwerpunktschulen darf nicht die Hürden für die Einzelintegration erhöhen.

Die besonders hohen Anforderungen an die personellen (u.A. auch Kompetenzen in Gebärdensprache und im Schriftdolmetschen) und sächlichen Voraussetzungen der Schwerpunktschulen können hier nicht im Detail dargestellt werden. Hinsichtlich dieser Thematik verweisen wir exemplarisch auf das „Gemeinsame Positionspapier der Verbände der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V.“.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass bei einem Umbau zu einem inklusiven Schulsystem auch Lösungen für die bisherigen zusätzlichen Aufgaben der Förderschulen Hören und Kommunikation gefunden werden müssen. Dies betrifft vor allem die Bereiche Frühförderung, Kindergarten und Beratungsstellen. Auch für Kinder mit zusätzlichen Beeinträchtigungen und entsprechenden weiteren Förderschwerpunkten und Betreuungsbedarfen müssen Regelungen gefunden werden.

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir die Präsenz von Sozialarbeitern an den Schulen als einen wichtigen Baustein für das Gelingen des Inklusionsprozesses erachten.

Wir erwarten auch, dass Wege gefunden werden, die Eltern bei der Umsetzung des Inklusionsprozesses angemessen zu beteiligen. Dies sollte möglichst auch auf regionaler Ebene, z.B. bei den Planungsprozessen der Schulträger gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Kirchberger
Horst Regelman